

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Saffig vom 09.10.2012

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am 10.10.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.03.2007 außer Kraft.

56648 Saffig, den 09.10.2012

Ortsgemeinde Saffig

gez.
(Rohm)
Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung

Es werden erhoben:

I. Für das Ausheben und Schließen der Gräber	EUR
1. Reihengräber für Verstorbene	90,00
a) bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	180,00
b) vom vollendeten 8. Lebensjahr an	90,00
c) bei einer Urnenbeisetzung	90,00
2. Wahlgräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	120,00
b) vom vollendeten 8. Lebensjahr an	210,00
c) bei der Belegung der 2. oder jeder weiteren Grabstelle	240,00
d) bei einer Urnenbeisetzung	90,00
e) bei einer Urnenbeisetzung in der Urnenwand	36,00
3. Tiefengräber (1. Bestattung)	300,00
4. Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen wird auf die vorstehenden Gebührensätze ein Zuschlag von 75 % erhoben.	
 II. Benutzung der Leichenhalle	
<u>für das vorübergehende Einstellen</u>	
a) einer Leiche eines Einwohners in der Leichenhalle je angefangener Tag	15,00
b) bei einer Urne, je Tag	10,00
 III. Reihengräber	
1. <u>Gebühren für die Nutzungsrechte an Reihengräbern</u>	
a) Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	120,00
b) Reihengrab für Personen vom vollendeten 8. Lebensjahr an	180,00
c) Urnen-Reihengrab	120,00
d) Anonymes Urnenreihengrab	360,00
e) Pflegeleichtes Urnenrasengrab mit Grabplatte	480,00
 <u>Die Dauer der Überlassung von Reihengräbern beträgt für Verstorbene</u>	
a) bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	15 Jahre
b) vom vollendeten 8. Lebensjahr an	25 Jahre
c) Urnen-Reihengräber	25 Jahre
 IV. Gebühren für die Nutzungsrechte an Wahlgräbern	
1. Für eine <u>Wahlgrabstelle</u> je Grabstelle auf 25 Jahre	360,00

2. Für eine <u>Urnen-Wahlgrabstelle mit der Möglichkeit zur Beisetzung von 4 Urnen</u> auf 25 Jahre	240,00
3. Für eine Grabkammer in der Urnenwand mit der Möglichkeit zur Beisetzung von 4 Urnen auf 15 Jahre	600,00
4. Für ein Tiefengrab, je Doppelstelle auf 25 Jahre	480,00
5. Für den Wiedererwerb der Nutzungsrechte zu 1,2,3 u. 4 sind die gleichen Gebühren zu zahlen.	
6. Für die <u>Angleichung der Zeit des Nutzungsrechtes</u> an die Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung	
zu IV. 1 für jedes Jahr je Grabstelle	14,40
zu IV. 2. für jedes Jahr	9,60
zu IV. 3. für jedes Jahr	40,00
zu IV. 4. für jedes Jahr	19,20
wobei Teile von Jahren auch als volles Jahr gerechnet werden.	
Die Regelung gilt auch bei der Beisetzung von Urnen in Grabstellen nach IV. 1.	
7. Für die <u>Umbettung</u>	
a) bei einer Liegezeit bis zu 10 Jahren	360,00
b) bei einer Liegezeit von 10 - 15 Jahren	360,00
c) bei einer Liegezeit von über 15 Jahren	240,00
d) einer Urne –pauschal-	120,00

Für die Leichen von Kindern unter 8 Jahren wird in
jedem Falle die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben.

V. Sonstige Gebühren

Verschlussplatte für Urnenwandgrabstelle	96,00
--	-------

VI. Einwohner der Ortsgemeinde

Als Einwohner der Ortsgemeinde Saffig gelten auch diejenigen
Verstorbenen, die bei ihrem Tode auswärts in einem Heim oder
in einem Privathaushalt zur Pflege untergebracht waren und
vorher ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der
Ortsgemeinde Saffig hatten.

VII. Vorzeitige Beendigung der Benutzungszeit

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der 25-jährigen Nutzungsfrist
bzw. Ruhezeit infolge Umbettung der Leiche/Urne aufgegeben,
so hat der Erwerber keinen Anspruch auf Rückerstattung der an
den Friedhofseigentümer gezahlten Nutzungsgebühr.

VIII. Bei Umbettungen ist wie folgt zu verfahren:

Erfolgt die Umbettung innerhalb des Friedhofes der
Ortsgemeinde Saffig, sind neben den Umbettungsgebühren auch
noch die Bestattungsgebühren nach Abschnitt I zu erheben.